



Tagung Kinderwelten 2023 Die Soziale Seite der Kindheit – was muss auf die Agenda?

Workshop 9 – Präventive Wirkung im Kinderschutz durch die Umsetzung der Kinderrechte?!



Kinder stärken und schützen durch eine
Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz (OSKRCH)



Für Fachpersonen

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch
www.office-ombudsman-droits-enfant-suisse.ch
www.ufficio-ombudsman-diritti-bambini-svizzera.ch
www.ombuds-office-childrens-rights-switzerland.ch

Für Kinder und Jugendliche

www.kinderombudsstelle.ch
www.office-ombudsman-enfants.ch
www.ufficio-ombudsman-bambini.ch
www.childrensombudsoffice.ch

Fachtagung Kinderwelten

OST

15.6.2023

Workshop 9
Präven've Wirkung im
Kinderschutz durch die
Umsetzung der
Kinderrechte?!

Workshop 9

Workshop 9: Präventive Wirkung im Kinderschutz durch die Umsetzung der Kinderrechte?!

Anhand von Fallbeispielen aus Praxis und Forschung werden wir in diesem Workshop die Bedeutung der Umsetzung von Kinderrechten im Kinderschutz diskutieren.

Dabei werden rechtliche und sozialpädagogische Aspekte der Partizipation im Falle einer Unterbringung – angefangen von dem Entscheid für eine stationäre Unterbringung oder eine Platzierung in einer Pflegefamilie, der Auswahl eines passenden Ortes bis hin zum und über den Austritt hinaus – berücksichtigt.

Mit den Teilnehmenden möchten wir Erfahrungen von Herausforderungen austauschen, aber auch Ideen für eine gelingende Praxis herausarbeiten.

Katja Cavalleri Hug, Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz
Stefan Köngeter, OST – Ostschweizer Fachhochschule

03.07.23

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch
www.kinderombudsstelle.ch

2

Rechtliche Aspekte

Partizipationsrechte generell: Rechtliche Grundlagen

1997: Ratifizierung von UN-Kinderrechtskonvention (1989)

- ▮ übergeordneter Norm, der im Rahmen der allgemeingültigen Werte vorgibt, welche allen Kindern und Jugendlichen zu gewähren sind
- ▮ Art. 12: *Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder **unmittelbar oder durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter oder eine geeignete Stelle gehört zu werden***

2000: Reform des Scheidungsrechts

- ▮ Neu: Anhörung des Kindes
- ▮ Neu: Möglichkeit der Einsetzung einer Rechtsvertretung für das Kind (299 ZPO)
(Kann Bestimmung = Einsetzung ist Ermessen des Gerichts)

Anspruch auf Einsetzung für urteilsfähige Kinder

2010: Studie: nur jedes 10. Kind wird angehört – bis heute keine wesentliche Verbesserung!

03.07.23

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch
www.kinderombudsstelle.ch

3

Partizipationsrechte generell: Rechtliche Grundlagen:

2013: Schaffung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

- 👤 Anhörung des Kindes
- 👤 Mglkeit der Einsetzung einer Rechtsvertretung für das Kind (Art. 314a bis ZGB)
(Kann Bestimmung= Einsetzung ist Ermessen der KESB)
- Kein Anspruch auf Einsetzung für urteilsfähige Kinder**

2010/2012: Leitlinien für eine kindgerechte Justiz

https://www.ombudsstellekinderrechte-schweiz.ch/sites/default/files/2022-06/knowledge/1_CoE_CFJ_Guidelines_Original_DE_201304.pdf

Explizite Partizipationsrechte:

- ❑ Recht auf Rechtsvertretung
- ❑ Recht auf Anhörung
- ❑ Recht auf kindgerechte Information

03.07.23 www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch www.kinderombudsstelle.ch

AUSGANGSLAGE

Leitlinien für eine kindgerechte Justiz (Europarat)



Verfahren

- ❑ Information
- ❑ Gehör
- ❑ Rechtsvertretung
- ❑ Vermeidung von Verzögerungen
- ❑ Kindgerechter Ablauf
- ❑ Kindgerechte Sprache

Prinzipien

- ❑ Partizipation
- ❑ Übergeordnetes Kindesinteresse
- ❑ Würde
- ❑ Schutz vor Diskriminierung
- ❑ Rechtsstaatlichkeit

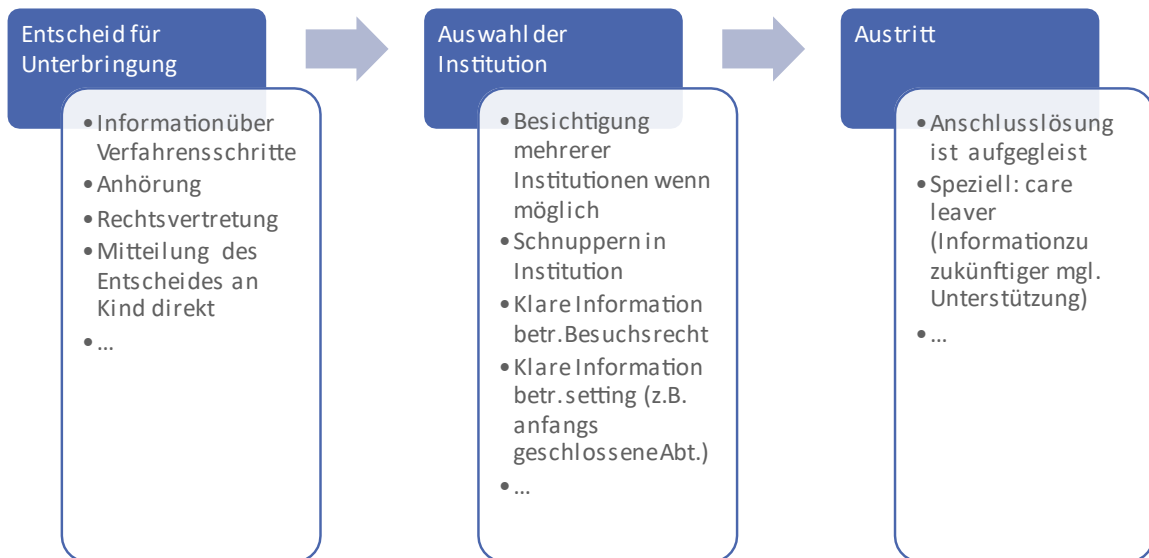
Elemente

- ❑ Information
- ❑ Schutz des Privat- und Familienlebens
- ❑ Sicherheit
- ❑ Schulung der Fachpersonen
- ❑ Multidisziplinärer Ansatz
- ❑ Freiheitsentzug

03.07.23 www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch www.kinderombudsstelle.ch

Unterbringung

Möglichkeiten der Partizipation



03.07.23

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.chwww.kinderombudsstelle.ch

6

Generell: ausserfamiliäre Platzierung

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

- Bestimmung zu Anhörung und RV (kein Recht auf RV für urteilsfähiges Kind wie im Scheidungsverfahren! / „KANN“ Bestimmung= Einsetzung ist Ermessen der KESB)

Einsetzung Rechtsvertretung

- Kt ZH Weisung des Gemeindeamtes

<https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder>

[dokumente/themen/familie/kindesschutz/fachaufsicht_kesb/weisungen/weisung_kindesvertretung_superprovisorisch.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder/dokumente/themen/familie/kindesschutz/fachaufsicht_kesb/weisungen/weisung_kindesvertretung_superprovisorisch.pdf)

- KOKES/SODK Empfehlung zur ausserfamiliären Unterbringung

https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE_Einzelseiten.pdf

- ☞ ... dafür zu sorgen, dass bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig abgeklärt wird, ob sie über eine **Person des Vertrauens** verfügen;
- ☞ die Fachpersonen für die Verfahrensbeistandschaft zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass bei einer angeordneten Platzierung in der Regel eine **Verfahrensbeistandschaft** eingesetzt wird; (Bezeichnung verwirrend, da mit Beistandschaft nach Art. 306/308 ZGB verwechselt werden könnte)

□ ...

03.07.23

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.chwww.kinderombudsstelle.ch

7

Speziell: Stationäre Unterbringung

Fürsorgereische Unterbringung (FU)

Problematik

- keine speziellen rechtl. Bestimmungen für Kinder - Verweis auf Erwachsenenschutzrecht
- Fehlende Bestimmung über Rechtsvertretung
- Teils fehlende Beistandsperson für Aufgleisung der Anschlusslösung (Wohnen, Schule) – teils fehlende oder zu späte Zusammenarbeit mit KESB, insbesondere bei ärztlichen FU
- Vertrauensperson kann Rolle der Rechtsvertretung nicht ersetzen bzw. übernehmen – separate Rolle

03.07.23

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch

www.kinderombudsstelle.ch

8

Speziell: Unterbringung in einer Pflegefamilie

Pflegekinderverordnung: PAVO

Problematik:

- Keine Bestimmung zu Rechtsvertretung
- Vertrauensperson kann Rolle der Rechtsvertretung nicht ersetzen bzw. übernehmen – separate Rolle
- Teils keine Beistandsperson eingesetzt

KOKS/SODK: Empfehlung zur ausserfamiliären Unterbringung

https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE_Einzelseiten.pdf

- Pflegekindermöglichst früh über ihre Rechte informiert werden;
- Pflegekinder zur Par<zipa<on zu befähigen sowie sicherzustellen, dass die
- involvierten Akteure die Par<zipa<onsmöglichkeiten ausschöpfen;

03.07.23

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch

www.kinderombudsstelle.ch

9

Primäre Prävention

...soll das **Auftreten** von Störungen und Problemen so weit wie möglich verhindern.

Sekundäre Prävention

...soll die **Weiterentwicklung** von Störungen zu verhindern versuchen.

Tertiäre Prävention

...soll die **Folgen** von Störungen zu verhindern versuchen.

Definition Kinderschutz: Physische und psychische Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Vernachlässigung/Verwahrlosung, Partnergewalt, Gewalt im digitalen Raum

Quelle: BSV Sept. 2005 – Gewalt gegen Kinder Konzept für eine umfassende Prävention

03.07.23 Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, OSKR CH, www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch

- 17-jährige Jugendliche, in Mädchenhaus geflüchtet, wegen psychischer und physischer Gewalt zuhause
- KESB weigert sich Kinderschutzmassnahmen anzuordnen
- Da Jugendliche bald 18 wird, weigert sich das Sozialamt deshalb Wohngruppe zu finanzieren
- Jugendliche müsste wieder in gewaltvolles Zuhause

Handlung OSKR

- Aktivierung Hilfe durch Umfeld, Information über die Rechte, insbs.RV
- Angebot mit KESB in Kontakt zu treten für Vermittlung und Empfehlungen (dringende Einleitung von Kinderschutzmassnahmen)

Sekundäre/Tertiäre Prävention

- Verhinderung erneuter psychischer und physischer Gewalt

Nicht angewendete Verfahrens- und Kinderrechte

- Recht auf Anhörung, auf Information, auf Rechtsvertretung, auf ein fürsorgliches Zuhause, auf gewaltfreies Aufwachsen, auf physische Unversehrtheit

Präventive Wirkung durch rechtliche Beratung - Fallbeispiel

- 10-jähriger Junge, in Institution, Beistandschaft
- Besuche bei der KM und deren Familie an den Wochenenden, physische Gewalt durch Familienmitgliedern, wird sich selbst überlassen, bekommt kaum Essen, Anzeichen für sexuellen Missbrauch
- Keine ärztliche Versorgung von Verletzung, starke psychische Belastung des Jungen, Androhung von Suizid
- Beiständin und KESB reagieren nicht

Handlung OSKR

- Information zu den Rechten, insbs.RV
- Kontaktaufnahme mit Beiständin und mit KESB (betr. Abklärungen zu Besuchsrecht)

Primäre Prävention, Sekundäre/Tertiäre Prävention

- Verhinderung Selbstgefährdung
- Verhinderung weiterer Gewalt und weiterem sexuellen Missbrauch
- Schutz vor Verwahrlosung

03.07.23

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch
www.kinderombudsstelle.ch

12

Präventive Wirkung durch rechtliche Beratung – Fallbeispiel Forts.

Fortsetzung:

- Nicht angewendete Verfahrens- und Kinderrechte
- Recht auf Anhörung, Information, Rechtsvertretung, auf ein fürsorgliches Zuhause, auf gewaltfreies Aufwachsen, auf physische Unversehrtheit

03.07.23

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch
www.kinderombudsstelle.ch

13

Präventive Wirkung durch rechtliche Beratung - Fallbeispiel

- Drei Kinder sollten in ein Heim platziert werden, obwohl noch kein Gutachten/Abklärungen über die Erziehungsfähigkeit der Mutter vorlag
- Keine akute Gefährdung des übergeordneten Kindesinteresse gegeben.

Handlung OSKR CH

- Empfehlung an die zuständige KESB, vor dem Platzierungsentscheid sowohl der Mutter als auch den Kindern das Recht auf Gehör zu gewähren und zuerst ein Gutachten zur Abklärung der Erziehungsfähigkeit der Mutter einzuholen. Die Kinder erhielten eine Rechtsvertretung, die bewirkte, dass der Entscheid verschoben wurde.

Sekundäre/Tertiäre Prävention

- Verhinderung von Platzierung ohne Rechtfertigung

Nicht angewendete Verfahrens- und Kinderrechte:

- Recht auf Information, Recht auf Gehör und Meinungsäusserung, Recht auf Rechtsvertretung, Recht auf ein fürsorgliches Zuhause

03.07.23

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch
www.kinderombudsstelle.ch

14

Prävention im Kinderschutz durch ein kindgerechtes Rechtssystem

15

- Eine Stärkung der Kinderrechte ist geeignet, das Machtgefälle zwischen dem Kind (...) und der erwachsenen Person (...) zu reduzieren Infolge dessen stellt eine Stärkung der Kinderrechte in wirksamer Weise die Entstehung häuslicher Gewalt hindernde Präventivkonzepte dar (Diss S. Bischof S. 189, 2016)
- Die effektive Sicherung der Kinderrechte und somit auch der Schutz vor häuslicher Gewalt verlangt nicht nur einen möglichst einfachen und schnellen Zugang der betroffenen Kinder (...) zu Hilfe und Beratungsleistungen sondern auch zur Justiz. (Diss. S Bischof, S260, 2016)
- Es reicht nicht aus, dass die genannten Zugangswege lediglich rechtlich verankert sind – sie müssen in kindgerechter Art und Weise auch effektiv zugänglich sein (vgl. auch Art. 13 EMRK). Dazu gehört an vorderster Stelle, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und auch informiert sind, wie sie diese wahrnehmen können (Diss S. Bischof S. 261, 2016)
- Kinder und Jugendliche müssen u.a. wissen was als häusliche Gewalt gilt, welche Rechte ihnen zustehen welche Instrumente zur Wahrung ihrer Rechte zur Verfügung stehen, wie die entsprechenden Verfahren funktionieren, wie lang sie dauern und welche Folgen sie nach sich ziehen (vgl. auch Art. 42 KRK). (Diss S. Bischof S. 261, 2016)
- Kostenlos & Rechtsberatung können den Zugang von Kinder und Jugendliche zum Rechtsweg erleichtern (Diss S. Bischof S. 264, 2016)
- Kinder die ihre Rechte kennen sind besser geschützt (Optimus Studie S. 61 ff., 2012) (CFJ Leitlinien)
- Eine umfassende Prävention wird also Massnahmen beinhalten welche Widerstandskraft und Handlungsfähigkeit stärken und Gefährdungsfaktoren vermindern (Unicef Studie Vom Kinderschutz zum Kinderrechtsstaat, S. 5, 2010)

03.07.23 Ombud Kinderrechte Schweiz, OSKR CH, www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch

Prävention im Kinderschutz durch ein kindgerechtes Rechtssystem

16

- Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern. Wenn Kinder sich ihrer Rechte bewusst sind, können sie lernen Rechtsverletzungen in ihrem Umfeld zu erkennen (Unicef Studie Vom Kinderschutz zum Kinderrechtsstaat, 35, 2010)
- Zu den Fähigkeiten, welche den Kindern im Rahmen von Präventionsprogrammen vermittelt werden sollen, gehört auch das Erkennen eigener Rechte. (BSV Konzept, S. 93, 2005)
- Jugendlichen in Krisensituationen oder mit besonderer Schwierigkeit können in bestimmten Situationen vermehrt gefährdet sein. Geeignete Aufnahmestellen bieten ihnen ein Minimum an Sicherheit und (...) ein offenes Ohr für ihre Probleme an. (BSV Konzept, S. 122, 2005)
- Auch der UN-Kinderrechtsausschuss stellt den direkten Zusammenhang zwischen Kinderschutz und Kinderrechte her, indem er in der allgemeinen Bemerkung Nr. 13 zum Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt die Errichtung und Unterstützung einer unabhängigen nationalen Institution für Kinderrechte fordert (Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 13 (2011), The right of the child to freedom from all forms of violence, Para. 41(j) und Para. 42 (a)(vi))

03.07.23 Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, OSKR CH, www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch

ZUGANG ZUM RECHT

Gemeinsam für Kinder den Zugang zum Recht sichern

23



03.07.23 www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch www.kinderombudsstelle.ch

Partizipation und Prävention im Kindeschutz

Vortrag auf der Tagung Kinderwelten 2023

Prof. Dr. Stefan Köngeter
OST – Ostschweizer Fachhochschule, St.Gallen
Institut für Soziale Arbeit und Räume (IFSAR)

2. Juni 2023



Partizipation: verschiedene Perspektiven

Partizipation als Recht

- Ausgangspunkt seit 1997: Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention
- Seit 2013: Anhörung und Vertretungsbeistandschaft im Entscheidungsverfahren
- Seit 2013: Art. 1a PAVO, Information, Beteiligung an Entscheiden, Vertrauensperson für untergebrachte Kinder

Partizipation in der Pädagogik

- Partizipation als wichtige (sozial)pädagogische Maxime der Gestaltung von Prozessen
- Partizipation hat zum Ziel, Chancen auf Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung zu steigern

Partizipation in der Politik

- Demokratisierung der Gesellschaft bedarf der Partizipation
- Partizipation ist wichtiges Element der Demokratisierung von Institutionen und Organisationen



2

Bildquelle: www.pexels.com[26.09.2022]

**PALATIN
STIFTUNG**

**PFLEGEKINDER
NEXT GENERATION**



Projekt «Pflegekinder – next generation»

- Das Projekt zielt darauf ab, die Bedingungen, unter denen Pflegekinder in der Schweiz aufwachsen, langfristig zu verbessern. Dazu wird auf Forschung und Dialog gesetzt.
- In schweizweiten Studien wird die Situation der Pflegekinder in den Jahren 2021– 2023 umfassend analysiert. An mehreren Veranstaltungen werden in demselben Zeitraum die (Zwischen)Ergebnisse der drei Studien «Partizipation von Pflegekindern», «Gute Begleitung von Pflegeverhältnissen» und «Vergleich von kantonalen Strukturen» mit Betroffenen und Fachkreisen diskutiert. Die Ergebnisse aus Forschung und Dialog fließen in ein Fazit, das dazu dient, ab dem Jahr 2024 ein Folgeprojekt zur Verbesserung der Situation der Pflegekinder in der Schweiz zu lancieren.
- Informationen unter www.pflegekindernextgeneration.ch
- Im Folgenden präsentieren wir Teile der Ergebnisse, die sich vor allem auf die Bedeutung von Vertrauen und Partizipation beziehen.
- Die Abschlussveranstaltung der drei Projekte finden am 21.11.2023 in Bern statt.

3

Forschungsperspektive Partizipation von (Pflege-)Kindern

- Interdisziplinäres Projekt: Recht, Psychologie und Sozialpädagogik
→ Mein Fokus hier: Sozialpädagogik
- Sozialpädagogik: Was bedeutet Partizipation aus Sicht der Pflegekinder?
 - Partizipation häufig aus einer erwachsenenzentrierten Perspektive: Wie stelle ich für oder mit Kindern Partizipation her?
 - Perspektive der Kinder: Analyse, wie Kinder Handlungsmöglichkeiten in ihrem Leben (trotz widriger Umstände) zu erlangen versuchen
 - Prävention:
 - primäre P: Erhaltung der Handlungsmöglichkeiten der Kinder ,
 - sekundäre P: Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten verhindern
 - tertiäre P: Folgen eingeschränkter Handlungsmöglichkeiten verhindern



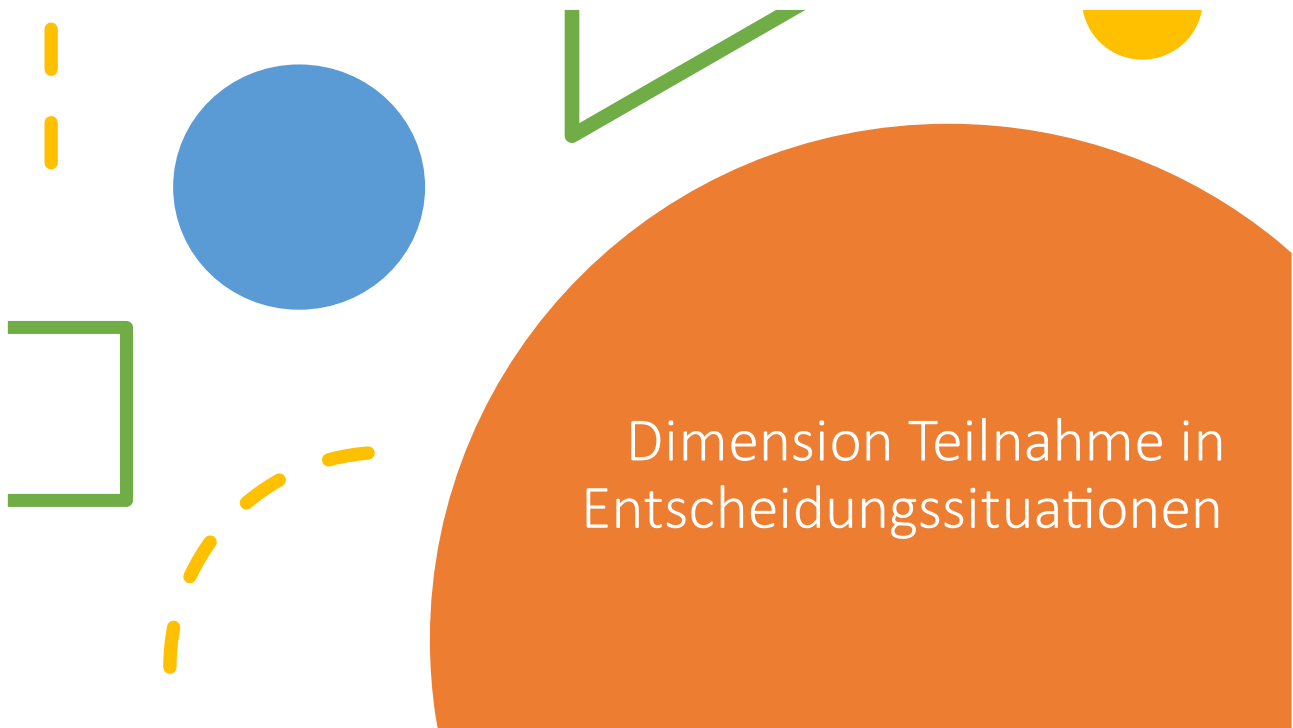
⁴ Bildquelle: www.pexels.com[26.09.2022]

Drei Dimensionen von Partizipation

• Analytische Trennung, um verschiedene Bereiche im ganzen Pflegeprozess genauer anzuschauen und unterschiedliche Partizipationsmöglichkeiten sichtbar zu machen.
Drei Dimensionen:

- **Teilnahme:** Partizipation in *Entscheidungssituationen* (des Unterbringungsprozesses).
- **Teilhabe:** Partizipation im *Alltag* der Pflegefamilie. Alltag ist geprägt durch Routinen, die in der Regel nicht reflektiert und nicht entschieden werden.
- **Krise der Teilhabe → Teilnahme:** Partizipation in *Krisen* der Unterbringung

5



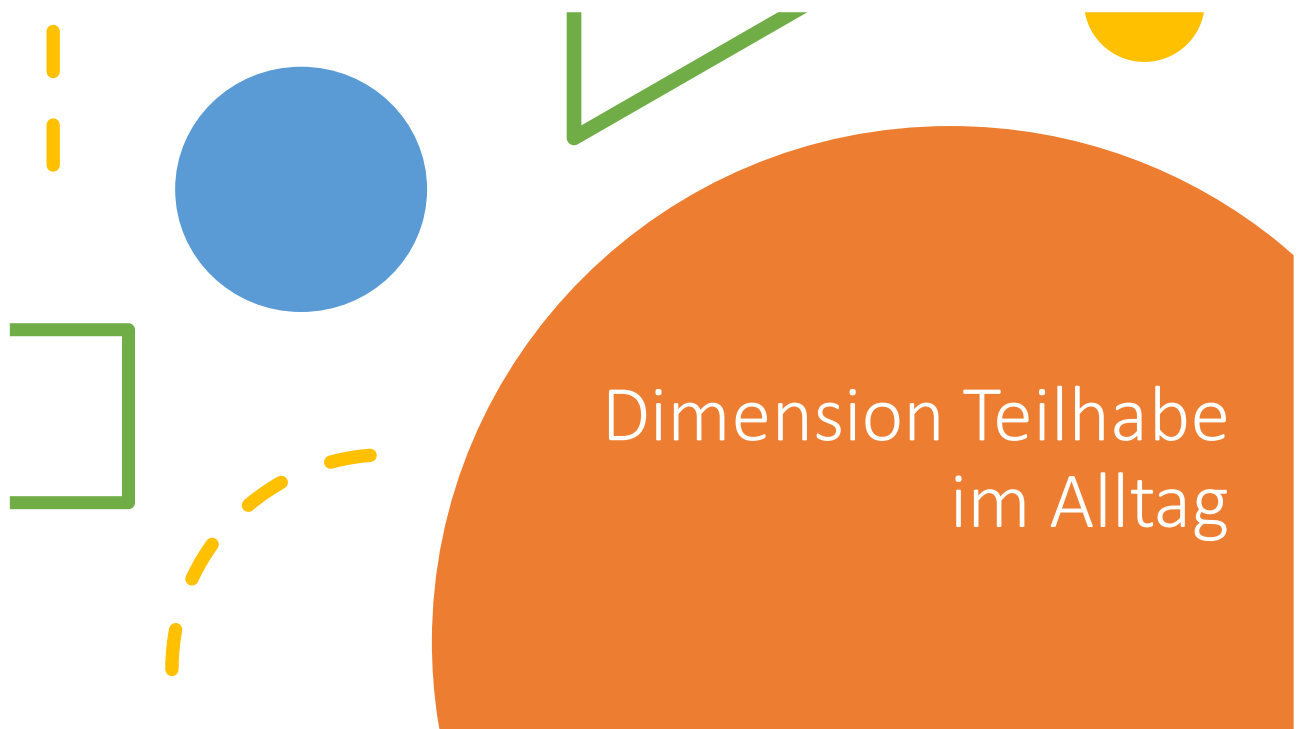
Handlungsmöglichkeiten und Partizipation

Unterschiedliche Strategien, mit denen v.a. Pflegejüngliche (t.w. verzweifelt) versucht haben, auf individuelle Weise handlungsmächtig zu bleiben:

- **Rebellion & Manipulation** gegenüber Erwachsenen (Nina, 14 J.)
- **(Über-)Anpassung** an Erwartungen der Erwachsenen (Arsema, 17 J.)
- **Resignation & Rückzug** von den Erwachsenen (Enrico, 16 J.)
- **Verweigerung & Flucht** («abhauen») vor den Erwachsenen (Caitlyn, 16 J.)

Handlungsmöglichkeiten und Partizipation

- Misstrauen oder Vertrauen erleichtern oder erschweren den Partizipationsprozess der Pflegekinder
- Loyalitätsbindungen: (Einige) Pflegekinder haben gelernt, dass sie ihre Handlungen an den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern oder Pflegeeltern ausrichten.
- Psychische und physische Gewalt: können dazu führen, dass Kinder sich nicht trauen, an der Entscheidungssituation teilzunehmen.
- Psychosoziale Krisen bei Pflegekindern können massiv die Handlungsmöglichkeiten einschränken.



Dimension Teilhabe im Alltag

- Familienkultur der Pflegefamilie: Wie stark wird diese von den Pflegeeltern mit den Pflegekindern und den leiblichen Kindern reflektiert und verhandelt?
- Normalität und Stigmatisierung: Gespräche und Termine mit z.B. Beistandschaften werden als stigmatisierend erlebt und widersprechen dem Wunsch nach Normalität.
- Leben zwischen zwei familialen Welten:
 - Besuchsrechte der Eltern oder Wünsche der Eltern nach Rückkehr setzen Pflegekinder und deren Pflegeeltern unter Druck
 - Manchmal fühlen sie sich nach wie vor verantwortlich für die leiblichen Eltern
- Konkurrenz zwischen familialen Welten: Loyalitätsbindungen gegenüber Pflegeeltern und gegenüber Herkunftsfamilie
- Pflegeeltern als Stellvertretende: Pflegeeltern fungieren häufig als Stellvertretung und repräsentieren deren Wünsche
- Soziale Eingebundenheit in Netzwerke ausserhalb der Pflegefamilien erweitern Teilhabemöglichkeiten – Anerkennung kleiner Lebenswelten der Pflegekinder



Partizipation in der Bewältigung der Krise

Belastungs- und Notsituationen tauchen regelmässig bei Pflegekindern und jugendlichen in ihren Erzählungen auf. Diese unterscheiden sich danach, worin die Ursache für die Belastungs und Notsituation gesehen wird:

- Die Belastungs- und Notsituation ist einer psychosozialen Krise des Pflegekindes geschuldet: Entscheidende Rolle spielen die Pflegeeltern und Fachpersonen: Erkennen der Krise und enge Begleitung, auch von Psychiatrieaufenthalt
- Das Verhältnis von Pflege und Herkunftsfamilie gerät in eine Krise und löst Belastung und Not aus: Stellvertretung durch Pflegeeltern ist hier wichtig, insbesondere dann, wenn Herkunftseltern Ansprüche geltend machen. Rückkehr in Pflegefamilie ermöglichen
- Die Not- und Belastungssituation entsteht im Alltag der Pflegefamilie: Ohnmächtige Position, wenn keine Netzwerk und keine Vertrauenspersonen vorhanden.

Gute Praxis aus Sicht der Pflegekinder

1. Wahrnehmung und Achtsamkeit gegenüber der Vielfalt von Ausdrucksformen der Pflegekinder → Schulung des Fallverstehens
2. Arbeitsbeziehungen als zentrale Voraussetzungen, um Partizipation gewährleisten zu können → Präsenz vor und nach Entscheidungssituationen ist wichtig
3. Entscheidungssituationen als Prozessgestaltung nicht als punktuell Ereignis betrachten → Integration der Entscheidungen in persönliches Leben ermöglichen
4. Repräsentanz ermöglichen und adäquate Kommunikationsformen etablieren
5. Lebenswelten der Pflegekinder jenseits der Pflegefamilie (stärker) beachten
6. Rollen und Funktionen der verschiedenen Fachpersonen (wiederholt) erklären und Materialien an die Hand geben
7. Reflexivität im Familienalltag fördern durch Unterstützung für Pflegeeltern und Pflegekinder
8. Flexibilität in Bezug auf Bildung und Ausbildung ermöglichen

- o Herkunftseltern: Begleitung und
Verantwortung Training //
- Ressourcen (zeitlich, personell, finanzielle, etc.)
→ politische Durchsetzung) /// //
- Sensibilisierung & Aufklärung über
Kinderrechte ///
- Infrastruktur niedrigschwelliger Hilfen
für Familie |

AGENDA

- /// • Einbezug von Kindern: Voraussetz. → Stärken
→ Was heißt es Plk zu sein
- /// • Altersgerecht und Entwicklungsgerecht
- Zusammenhänge + Ressourcen → Wohl des Kindes
bis Zentrum
- /// • Vertrauensperson: Definition + Rollenklärung
→ Früher einsetzen